

S A T Z U N G**”Musikschulfreunde Appassionata Obernburg” e.V.****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ”Musikschulfreunde Appassionata Obernburg“ e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Obernburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, durch ideelle und materielle Unterstützung ausschließlich die Arbeit der Musikschule Obernburg e.V. zu fördern.
2. Dem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) finanzielle Zuwendungen
 - b) Beschaffung notwendiger Sachgegenstände
 - c) Durchführung von das Lehrprogramm ergänzenden oder der Fortbildung dienenden Veranstaltungen
 - d) Vergabe von Stipendien durch die Vorstandschaft
 - e) Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen und Projekten
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein der ”Musikschulfreunde Appassionata Obernburg“ e.V. steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit sind. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft kann Personen, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen

5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

6. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft möglich. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag und die Erhebungsform werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand - 1. Vorsitzende (er) oder 2 Vorsitzende, 1 Stellvertreter (in), Schatzmeister(in), Schriftführer(in)
- c) die Vorstandschaft

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden
 - b) stellvertretende Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - e) maximal fünf Beisitzern
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ende der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck Bedingten Ausgaben erstattet.
3. Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzenden und die (der) stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Einzelvertretung ist zulässig.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzenden berufen Sitzungen der Vorstandschaft bei Bedarf eigenständig ein, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder verlangen, bzw. wenn die Mittelvergabe eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Höchstgrenze überschreitet.
5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Besteht die Beschlussunfähigkeit erfolgt eine weitere Einladung zu einer Sitzung, bei der die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Wahl der Vorstandschaft,

Satzung

- e) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung der Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens in jedem zweiten Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende (er). Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Vorstandschaft wird auf Antrag geheim gewählt.
 4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und eingesehen werden kann. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins "Musikschulfreunde Appassionata Obernburg" e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Musikschule Obernburg e.V. zu.
3. Bei Wegfall des Zweckes des Vereins und einer damit verbundenen Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Obernburg zu mit der Vorgabe, die Mittel ausschließlich zur musikalischen Bildung von Kindern zu verwenden.

Diese Satzung ersetzt die bis dahin gültige Satzung